

zeugt, daß ein solcher Kampf erst Aussicht auf Erfolg hat, wenn diese eben angeführten Forderungen zum größten Theil durchgeführt sind, abgesehen von Bäckereien, in denen nur Grobbrod gebacken wird und deshalb dort die Befreiung der Nacharbeit schon heute möglich ist."

Ueber unsere Stellung zu den Innungseinrichtungen" referirte Rose-Harburg zu den „Gesellenausschüssen“, „Königs-Breslau zur „Lehrlingszuchterei“ und Bleichmann-Verband zu den „Innungskrankenkassen“ und fand folgende Resolution Annahme:

„Uebrigens, wo organisierte Kollegen beschäftigt sind, haben dieselben sich an den Vöthen zu den Innungsausschüssen, Innungskrankenkassen und Innungsschiedsgerichten zu beteiligen.“

Gewählte Kollegen haben bei Ausübung ihres Amtes folgende Gesichtspunkte zu beachten und legen dieselben als ihr Programm fest:

1. Die Gesellenausschüsse der Innungen verlangen, daß die Innung ihnen von jeder Tagesordnung einer Vorstandssitzung oder Innungsversammlung Kenntniß giebt oder sie grundsätzlich zu jeder Vorstandssitzung oder Innungsversammlung heranzieht.

2. Die Zustimmung der Gesellenausschüsse, die nach § 95 Abs. 2 der G.-D. notwendig ist, ehe die betreffenden Beschlüsse einer Innungsversammlung Gültigkeit erlangen, ist unbedingt erforderlich:

a) bei allen Beschlüssen über das Lehrlingswesen, welcher Art sie auch seien;

b) bei allen Beschlüssen über Beteiligung an Fortbildungsschulen oder über Errichtung, Ausbau, Aenderung, Schließung von Fortbildungs- oder Fachschulen, ebenso über Festsetzung von Beiträgen, Schulgeld, Lehrplänen, Unterrichtszeit, Strafen und Prämien für Schüler dieser Anstalten;

c) bei allen Beschlüssen über Beteiligung an bestehenden Arbeitsnachweisen oder Errichtung neuer Arbeitsnachweise, Benutzung, Regelung, Unterstützung und Kontrolle derselben;

d) bei allen Beschlüssen über Errichtung, Organisation und Statuten von Krankenkassen für Gesellen oder Arbeiter, sowie bei Beschlüssen darüber, ob solche Kassen mit anderen zu einem Verband nach § 40 des R.-Z.-G. zusammenzutreten sollen oder dürfen;

e) bei allen Beschlüssen über Errichtung, Organisation und Statuten von Innungsschiedsgerichten;

f) bei allen Petitionen, Anträgen, Berichten und Gutachten, welche die Innung in Sachen des Lehrlingswesens, Gesellenwesens, einer Lohn- oder Streitpatijust, der Arbeitsnachweise, Legitimationsausweise der Gesellen und Arbeitsnormen usw. einbringt, stellt oder abgiebt.

3. Die Verweigerung der notwendigen Zustimmung erfolgt stets, wenn es sich bei den Beschlüssen der Innung handelt um:

a) Fortbildungs- oder Fachschulen mit Unterricht am Abend;

b) bei Arbeitsnachweisen, die nur Gesellen berücksichtigen, die von einem bestimmten Meisterverband legitimiert sind;

c) bei Krankenkassen, in denen die Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge zahlen;

d) bei Krankenkassen, die nicht mehr gewähren als die gesetzlichen Mindestleistungen, d. h., die nur die Hälfte eines durchschnittlichen Tagelohns als Krankengeld und dieses nur auf 12 Wochen gewähren;

e) bei Krankenkassen, welche nur einen gemeinsamen Durchschnittstagslohn und den ortsüblichen Tagelohn gar nicht erzielen;

f) bei Innungsschiedsgerichten an Orten oder in Kreisen, für die ein Gewerbegericht besteht oder möglich ist;

g) bei Beschlüssen, die einseitig Arbeitsverträge, Arbeits- oder Arbeitsordnungen regeln wollen;

h) bei jeder Petition, jedem Antrag, jedem Bericht und jedem Gutachten der Innung, die im Sinne einer der nach a bis g bedenklichen Beschlüssen abgefaßt ist.

4. Das Gegenteil dessen, was hier zurückgewiesen wird, ist bei allen Gelegenheiten zu vertreten und zu fordern und besonders:

a) gute Fortbildungs- oder Fachschulen mit Unterricht am Tage;

b) vernunftgemäße Beschränkung der Lehrlingszahl;

c) Prüfungsordnungen, in denen genau vorgeschrieben ist, was der Prüfling wenigstens können muß und was von ihm höchstens von ihm verlangt darf;

d) Arbeitsnachweise in den Händen der Gesellen;

e) Mitwirkung der Gesellen bei allen Vorstandssitzungen der Innung, allen Versammlungen der Innung über den Rahmen des nach § 95 der G.-D. vorgeschriebenen hinaus."

Beim Punkt „Presse“ wurde eine Beschwerde eines Hamburger Gesangsvereins, weil dessen Annonce bezüglich Konkurrenzvergütungen gegen das von den dortigen Musikern beantragte Vergütungen von der Redaktion zurückgewiesen war, als unberechtigt zurückgewiesen. Darauf wurde der an anderer Stelle dieses Blattes gedruckte Bescheid angenommen, um die Versammlungsberichte möglichst aus dem Fachblatt zu entfernen oder einzuschränken. Dergleichen sind folgenden Sommer-Nürnberg Annahme:

„Um den Mitgliedern wie auch den Nichtmitgliedern eine bessere Kontrolle über die Tätigkeit der Korrespondenten in den Mitgliedschaften zu ermöglichen, wird der Korrespondent beauftragt, in jeder Nummer des Fachblattes über die in der vorhergegangenen Woche bei

der Hauptkasse eingegangenen Gelder zu quittieren und bei jedem Posten anzugeben, für welchen Monat das Geld bestimmt ist. Desgleichen sind in jeder ersten nach dem 15. jeden Monats erscheinenden Nummer des Fachblattes die Mitgliedschaften namhaft zu machen, welche für den vorhergehenden Monat oder noch länger nicht mit der Hauptkasse abgerechnet haben."

Uebrigens ein Antrag der Mitgliedschaft Harburg fand Annahme:

„Denjenigen Mitgliedschaften, welche länger als drei Monate mit ihren Beiträgen resitieren, keine Fachzeitung mehr zuzustellen."

Nach einem Vortrage des Kollegen Gahner-München über die Agitation wurde folgendes vom Vorstand beantragte Gau-Reglement und die Einteilung derselben beschlossen:

Gau-Einteilung.

1. Ostpreußen	} Vorort Berlin
2. Westpreußen	
3. Pommern	
4. Brandenburg	
5. Posen	} Breslau
6. Schlesien	
7. Anhalt u. Prov. Sachsen (nördl. u. exkl. der Städte an der Bahnlinie Halle-Corbetha-Naumburg-Erfurt)	} Magdeburg
8. Beide Mecklenburg, Stadt und Fürstenthum Lübeck u. früheres Herzogthum Lauenburg	
9. Schleswig-Holstein	} Kiel
10. Provinz Hannover (nördlich u. exkl. der Städte an der Bahnlinie Münden-Hannover-Lehrte u. rechts der Weser) u. Hamburg	
11. Herzogthum Braunschweig und Provinz Hannover (südlich und inkl. der Städte an der Bahnlinie Münden-Hannover-Lehrte und links der Weser)	} Hannover
12. Bremen, Oldenburg und Ostfriesland	
13. Prov. Westfalen u. beide Lippe	} Elberfeld
14. Rheinprovinz	
15. Provinz Hessen und Oberhessen	} Frankfurt a.M.
16. Großherzogthum Hessen	
17. Saarrevier und Rheinpfalz	} Leipzig
18. Thüringen (inkl. Halle u. Erfurt)	
19. Königreich Sachsen	} Nürnberg
20. Nordbayern (Unter-, Mittel- u. Oberfranken)	
21. Südbayern (Schwaben, Oberpfalz, Ober- u. Niederbayern)	} München
22. Württemberg	
23. Baden	} Stuttgart
24. Elßaß-Lothringen	

Reglement für die Gauvorstände.

Die Agitation in den Gauen wird den Gauvorständen übertragen. Ueber vorzunehmende kleinere Touren können dieselben selbstständig entscheiden. Bei Touren, welche mehr als 50 Mk. Unkosten verursachen, ist die Genehmigung des Verbandsvorstandes einzuholen.

Zur Agitation erhalten die Gau-Vorstände 1 1/2 Pfg. von jedem Wochenbeitrag aus den Mitgliedschaften, welcher vierteljährlich an erstere abzuliefern ist, außerdem auf ihr Ansuchen Zuschüsse vom Vorstand des Verbands bewilligt, jedoch ist dem Gesuch eine Uebersicht über die Ausgaben seit der letzten Geldebewilligung beizufügen. — Alljährlich haben in den Monaten September oder Oktober Gaufontreffen stattzufinden, deren Zweck es ist, den Rechenschaftsbericht des Gauvorstandes entgegenzunehmen und zu prüfen, sowie über die Art der Agitation zu berathen. Ferner sind geeignete, der Situation entsprechende Themen über Arbeiterschutz und -Verfälschung, über die Lehrlingszuchterei in unserem Verufe usw. zur Berathung zu stellen.

Die Gaufontreffen haben ferner den Vorort für den Gau, sowie den Vorsitzenden für denselben zu wählen. Die Mitgliedschaft, am Vororte hat innerhalb vier Wochen nach Zustünden der Gaufontreffen vier Beisitzer zu wählen. Sowohl während der Amtsperiode der auf der Gaufontreffen gewählte Vorsitzende aus, so hat die Kommission aus ihrer Mitte Ersatz zu stellen.

Die Gauvorstände sind verpflichtet, die Zahlstellen in ihrem Gau mindestens zweimal im Jahre zu besuchen. Außerdem sind Aufträge des Verbandsvorstandes betr. Agitation, Revision von Mitgliedschaften usw. unverzüglich auszuführen. Uebrigens hat jeder Gauvorstand ausgearbeitete Agitation die Pflicht, Klassen- und Buchführung in den Zahlstellen zu prüfen, auf vorhandene Fehler aufmerksam zu machen und ihre Beseitigung zu veranlassen. Die Zahlstellen sind verpflichtet, jede Anfrage der Gauvorstände prompt zu beantworten.

Der Verbandsvorstand hat über die Gauvorstände die Kontrolle auszuüben, sowie über Streitigkeiten in den Gauen zu entscheiden, hat bei etwaigen Unregelmäßigkeiten innerhalb derselben Ordnung zu schaffen und das Recht, Gauvorstände, die sich seinen Anweisungen nicht fügen, von ihren Posten zu entfernen und neue einzusetzen, ebend. den Vorort zur Nothwehr zu veranlassen.

Demnach ist es demnach Pflicht der Mitgliedschaften, sich zu treffen, daß möglichst allen jüngeren Mit-

gliedern durch Zusammenkünfte im engeren Kreise Gelegenheit gegeben wird, sich rednerisch auszubilden und mit der Leitung und Klassenwesen, Buchführung usw. der Mitgliedschaften vertraut zu machen, damit der sich fortwährend bemerkbar machende Mangel an Ersatz für die Posten der Verwaltung in den Mitgliedschaften behoben wird und auch Leute herangebildet werden, welche den indifferenten Kollegen folgen und Werth der Organisation vor Augen führen können.

Wo nach obiger Einteilung mehrere Gaue zusammengelegt sind und in ihnen gemeinsam die Agitation nur von einem Vorort und einem Gauvorstand betrieben wird, hat der Verbandsvorstand, sobald dies durchführbar, solche anderen angegliederte Gaue selbstständig zu machen.

Die Neueinteilung tritt sofort in Kraft und zwar in der Weise, daß die bis jetzt in Kiel, Hamoura, Nürnberg und Stuttgart bestehenden Unterkommissionen selbstständige Gauvorstände werden, dagegen die Mitgliedschaften Breslau, Elberfeld und Hannover für den ihnen zugetheilten Bezirk je einen Gauvorstand zu wählen haben.

Ueber die „Bäckerschutzgesetz und deren Durchführung“ referirte Kahl-Leipzig, welcher nach längeren diesbetreffenden Ausführungen folgende Resolution beantragte, die einstimmige Annahme fand:

„Die in Mainz tagende Generalversammlung des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands erklärt im Hinblick auf die von Seiten der deutschen Reichsregierung geplante Umänderung der Verordnung eines hohen Bundesrathes vom 6. März 1896, betr. den 12-stündigen Maximalarbeitsstag im Bäckereigewerbe in eine 8-stündige Minimalarbeitszeit: In Erwägung, daß durch die Berichte einzelner Gewerbeinspektoren eine Schädigung des Bäckergewerbes durch diese Verordnung nicht zu verzeichnen ist und ferner, daß selbst auch mit dieser Aenderung die Bäckermeister noch keineswegs zufrieden gestellt sein werden; in fernerer Erwägung, daß durch eine derartige Umänderung der heute zu Recht bestehenden Verordnung die ohnehin schon mangelhafte Kontrolle der Bäckereibetriebe noch mehr erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht wird, so daß diese Umänderung einer vollständigen Aufhebung der Verordnung vom 6. März 1896 gleichkommen würde, erörtern die versammelten Vertreter der Bäcker Deutschlands, daß die von Profitwath und sozialem Unverständnis diktierten Einwände an zuständiger Stelle nicht zu einer Umänderung sondern zur vollständigen Aufrechterhaltung der bundesrathlichen Verordnung führen werden; sie erwarten ferner einen baldigen weiteren Ausbau zu einem wirklichen Arbeiterschutz, worunter vor Allem eine gesetzlich festgelegte Arbeitszeit von 10 Stunden, auch die vollständige Befreiung der Nacharbeit, ebenso zur wirksamen Durchführung der Bundesrathsverordnung den revidirenden Beamten von Arbeitern gewählte Fachleute zur Seite zu stellen sind und des Ferneren eine einheitliche Regelung nach § 105 a der Gewerbeordnung (betr. die Sonntagsarbeit im Bäckereigewerbe). Die Sonntagsarbeit in sämtlichen Bäckereien ist dahingehend zu regeln, daß die Arbeitszeit an Sonn- und Festtagen 8 Stunden nicht überschreiten darf. Sollte die deutsche Reichsregierung wieder Erwarten eine Verschlechterung des heute bestehenden winzigen Arbeiterschutzes eintreten lassen, so erklären die Vertreter der Bäcker Deutschlands, ihre im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt liegenden Forderungen selbst mit allen Mitteln energisch durchzuführen, eventuell sich auf dem Wege der Arbeitslosigkeit und des Boykotts den 10stündigen Arbeitstag zu erkämpfen."

Betreffend der Frage der Gründung eines Verbandes der Arbeiter in der Nahrungsmittelindustrie wurde folgende Resolution Berlin angenommen:

„Die achte Generalversammlung des deutschen Bäckerverbandes zu Mainz stellt sich angesichts der Konzentration der Macht des Unternehmertums voll und ganz auf den Boden der größeren Zentralisation des Zusammenschlusses der Arbeiterorganisationen zu Industrieverbänden."

Durch die Macht der Thatsachen gezwungen, werden die Arbeiter im Nahrungsmittelgewerbe dieser Frage früher oder später näher treten müssen.

Mit Rücksicht auf die Fernnichtigkeit der zu verhandelnden Verufe bedarf es jedoch einer reiflichen Erwägung und Berathung dieser Materie. Es kann ja auch nur im Interesse des zu gründenden Nahrungsmittelverbandes liegen, wenn durch gründliche Vorarbeiten demselben eine gereifte und gefestigte Grundlage geschaffen wird.

Die nächste Generalversammlung hat über die Angelegenheit das Weitere zu beschließen."

Von sonstigen wichtigen Beschlüssen sei nur noch der erwähnt, daß ab 1. Mai der Beitrag pro Woche 30 Pfg. beträgt, von welchem 20 Pfg. an die Hauptkasse abzuliefern sind. Ueber die Anträge, betr. Verlegung des Sitzes des Hauptvorstandes, wurde zur Tagesordnung übergegangen und der bisherige Vorsitzende mit 16 Stimmen wiedergewählt, Friedmann-München mit 24 Stimmen als Hauptassessor und Kreischer wieder als zweiter Vorsitzender. (Alles übrige finden die Mitglieder in dem demnächst erscheinenden Protokoll.) Mögen die Beschlüsse des Verbandstages in Mainz dazu beitragen, daß unsere Organisation nach innen und außen weiter erstarkt, um zum Schutz und den Ausbeutern im Trug!

Die Wählbarkeit in die Gesellenauschüsse bei Innungen.

Wilmh. Wacker- und Conditor-Zeitung" schreibt: Bei der Bildung der Prüfungsausschüsse hat sich des Besseren erweisen, daß die Bildung der Gesellenauschüsse bei den Innungen lediglich aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen unterblieben ist. Daher seien nachstehend die Voraussetzungen für die Bildung des Gesellenauschusses kurz erläutert: § 5a der Gewerbeordnung (auf dem die bezüglichen Vorschriften der Statuten basieren) besagt:

Zur Teilnahme an der Wahl des Gesellen-Ausschusses sind die bei einem Innungsmittgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen) berechtigt, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Zunächst ist nun die Forderung der „Schöffenfähigkeit“ dahin mißverstanden worden, daß die Mitglieder des Gesellenauschusses auch „das schöffenfähige Alter“ besitzen, d. h. 30 Jahre alt sein müßten. In §§ 31 und 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist jedoch von einem bestimmten Alter nichts gesagt. § 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. und § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt:

Unfähig zum Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Inhabilität zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Erst der § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthält die Bestimmung, daß Personen, welche das dreißigste Lebensjahr (zur Zeit der Aufstellung der Liste) noch nicht vollendet haben, zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Dieser § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist aber, wie erwähnt, zur Beschränkung der wählbaren Gesellen nicht mit herangezogen worden.

Ein weiterer Umstand, der die Bildung des Gesellenauschusses bei vielen Innungen bisher verhindert hat, ist die Annahme, daß die im Innungsstatut (§ 33) für den Gesellenauschuss bestimmte Mitgliederzahl absolute Voraussetzung zu seiner Bildung sei. Diese Frage ist schon im Herbst 1899 brennend geworden, als die Wahl des Gesellenauschusses der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Osnabrück durch die Vorsitzenden der Gesellenauschüsse wahlberechtigter Innungen erfolgen sollte.

Der Herr Osnabrücker Regierungspräsident hat damals auf mehrere Anfragen hin folgende Entscheidung getroffen:

„Soweit bei den Mitgliedern einer Innung überhaupt keine oder keine wahlfähigen Gesellen beschäftigt werden, kann ein Gesellenauschuss nicht gebildet werden. Es bleibt aber dorther zu prüfen, ob die Behauptung der Innungen, daß diese Voraussetzungen vorlägen, zutrifft. Nach den hier gemachten Wahrnehmungen treten die Innungen häufig über die Erfordernisse der Wählbarkeit zum Gesellenauschuss.“

Diese Erfordernisse sind lediglich:

1. Vollendung des 21. Lebensjahres,
2. Deutsche Reichsangehörigkeit,
3. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter,
4. wird erfordert, daß nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der vorbestimmten Fähigkeit zur Folge haben kann und
5. daß der Betreffende nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Der Umstand, daß die satzungsmäßige Anzahl von Mitgliedern des Gesellenauschusses und der Erasmänner nicht erreicht werden kann, bildet keinen Grund, um von der Bildung des Gesellenauschusses aus den vorhandenen wahlfähigen Gesellen abzuziehen.

Auf Grund des letzten Absatzes vorstehender Entscheidung ist dann vielfach die Bildung der Gesellenauschüsse erfolgt, obwohl die statutenmäßige Zahl nicht erreicht werden konnte. Der weitgehende Gebrauch, von der Befugnis, absehen zu dürfen von der durch die Statuten bestimmten Zahl der Gesellenauschussmitglieder wurde wohl im Landkreise nach Osnabrück gemacht; denn der Landrath dieses Kreises hat nach jener Entscheidung die Anschauung vertreten, daß selbst ein (wahlbarer) Geselle, welcher sich vorchriftsmäßig selbst gewählt habe, zur Bildung des Gesellenauschusses genüge.“

Wenn wir die Ausführungen jenes Hlattes betreffend das gesetzlich vorgeschriebene Alter der Wählbarkeit der Kandidaten zu den Gesellenauschüssen als die allein richtigen anerkennen, so können wir uns niemals damit einverstanden erklären, daß der letzte Absatz der Erläuterungen des Regierungspräsidenten zu Osnabrück richtig ist, welcher bestimmt, daß auch dann, wenn die statutenmäßig vorgeschriebene Zahl der Kandidaten nicht vorhanden ist, die das nach dem Statut wahlfähige Alter erreicht haben, nur die dieser Bestimmung entsprechenden zu wählen seien; also in kurzen Worten ausgedrückt: Wenn das Innungsstatut das 30. Lebensjahr als wahlfähiges Alter und drei Ausschussmitglieder vorschreibt, aber nur ein oder zwei Gesellen in diesem Alter vorhanden sind, diese gewählt werden und dann der Ausschuss zu Recht bestünde. In Wandsbeck so wohl als auch in Birna i. S. war die Innung in genau solchen Fällen vorgegangen, wie hier vorgeschrieben, wurde aber auf die Beschwerde unserer Kollegen an die Aufsichtsbehörde veranlaßt, das wahlfähige Alter in ihrem Statut auf 23 resp. 25 Jahre herabzusetzen. In allen ähnlichen Fällen rathen wir den Kollegen, sich nicht durch die Erläuterungen dieses Regierungspräsidenten beirren zu lassen, sondern sich beschwerdeführend an die Aufsichtsbehörde zu wenden.

Gewerkschaftliches.

Ein bequemes Rechenexempel. Wie wir seiner Zeit schon meldeten, agitierten die Wädereier des Mühlberges eifrig gegen die in Aussicht genommene Verdrängung der wahlberechtigten Gesellen durch die Wädereier.

Nach ihnen ist in ihren Betrieben alles in schönster Ordnung, nur befreit man nicht, warum sie dann noch die geplante Verdrängung so sehr fürchten. Neuerdings haben sie zur Verkräftigung ihrer schönfärbischen Darstellung die Verhältnisse in 524 Wädereien „genau feststellen“ lassen, nämlich durch einen Architekt, dessen Aufstellung von einem gelehrten Sachverständigen fungierenden Zimmermeister revidiert und für richtig befunden worden sei, so daß also das Ergebnis als „authentisch und zu amtlichen Zwecken geeignet“ angesehen werden müsse. Die Art und die Weise, wie die „Untersuchung“ vorgenommen wurde, ist interessant. Zunächst wurde konstatiert, daß von 524 Betrieben 95 unterirdisch sind. In 158 Betrieben sind Wadstube und Wadhau ein Raum. Diese 158 Räume hat man nun ausgemessen. Die Resultate abbirt und durch die Gesamtzahl der darin beschäftigten Arbeiter getheilt und so brachte man glüklich heraus, daß hier auf jeden Arbeiter 31,08 Kubikmeter Luftraum kamen, während die Anordnung nur 15 Kubikmeter verlangt. In den Wadhäusern, die vom Wadhau getrennt sind, wurden ebenfalls beide zusammen gemessen, der Kubikinhalt durch die Zahl der Arbeiter dividirt und das Resultat war: pro Arbeiter 37,83 Kubikmeter Luftraum. Und diese famose Statistik wird als „geeignet zu amtlichen Zwecken“ präsentiert! Ferner besteht der Verdacht, daß die „Statistiker“ sich nur die Wädereien mit den günstigsten Verhältnissen ausgesucht haben, denn die 524 untersuchten Betriebe stellen noch nicht die Gesamtzahl der wirklich vorhandenen Wadbetriebe dar.

Wie waren doch die Zeiten so schön! Ein Herr A. aus Mansfeld trägt bittere Klagen im Innungsorgan darüber vor, wie die Berliner Wädereier in Provinzialblättern Lehrlinge suchen, die nach Beendigung der Lehrzeit ein Geldgeheim von 100 Mk. erhalten sollen, und dadurch es den „ehrlichen“ Kleinstadlern unmöglich machen, Lehrlinge, dieses liebe Ausbeutungsobjekt, in genügender Zahl zu bekommen! Wir verstehen den Schmerz dieses „Elsen“, verrieth er doch dabei, daß er in den 23 Jahren, seit er Meister ist, 18 Lehrlinge ausgebildet hat und von jedem 75-100 Mk. Lohn erhielt, dazu noch die Eltern dieser Lehrlinge je ein Bett stellen mußten! — Das heißt ein Geschäft! 18 x 3 Jahre Arbeitskraft ungenügend, 18 x durchschnittlich 87,50 Mk. Lehrgeld, letzteres ist also eine Prämie für die 54 Jahre Ausbeutung von 1575 Mk.! Und hat der Mann noch nicht daran gedacht, daß sich die Bevölkerung seines Kreises in den 23 Jahren nicht vermehren vermehrt hat, daß dort (mit ihm) 19 Meister genügend Arbeit finden können, wo er sonst allein vielleicht sein gutes Auskommen hatte? Nein, daran wird er nie gedacht haben, mögen die von ihm Ausgelernten und Ausgebildeten bekommen oder als Lagedöhner ihr Brod verdienen, Hauptsache ist nur, daß sein Profit keinen Schaden erleidet!

Gewerbegericht Mainz. Der Wädereier Gottlob Schmid klagte gegen den Wädereier Jakob Wilhelm Gierer auf Entschädigung von 41 Mk. wegen Nicht-einstellung in die Arbeit. Der Kläger behauptet, daß er von dem Sprechmeister der Innung für Gierer engagirt worden und als er zu diesem gegangen, habe dessen Frau ihm erklärt, es sei schon ein Wädereier eingekauft, für den Gang habe sie ihm 50 Pf. gegeben. Der Sprechmeister, der die Stellen vermittelt, erklärte, daß er den Kläger für den Gierer engagirt habe. Der Sachverständige, Obermeister der Innung, Herr Wädereier Jäschke, bemerkte, daß der Sprechmeister die Stellenvermittlung ähnlich wie das städtische Arbeitsamt inne habe, er glaube aber nicht, daß dessen Einstellungen rechtliche Gültigkeit hätten. In der Regel würden von den Meistern die vermittelten Gesellen angenommen. Der Vorsitzende machte hierauf aufmerksam, daß das jedenfalls erst geschehe, wenn beide Theile wegen des Lohnes einig geworden, gegungen könne durch die Arbeitsvermittlung zur Einstellung Niemand werden. Das Gericht wies die Klage als unbegründet ab, da nach § 47 des Statuts der Wädereierinnung das Sprechamt lediglich den Charakter als Arbeitsnachweis hat, damit aber noch kein definitives Arbeitsverhältnis geschaffen wird.

Gewerbegericht Hamburg. Der wanderlustige Wädereier und sein gestrenger Innungsmeister. Gegen den Wädereier S. klagte der Geselle H. auf Bezahlung von 9,28 Mk. Lohn, fünfjährige Vergütung von 17,85 Mk., weil er vor Ablauf der Rindbannung entlassen, und Herausgabe seines Arbeitsbuchs, des Militärpapiers und des Krankentafelbuchs. Der Beklagte führte im ersten Termin aus, daß sich der Kläger dadurch als „gemeingefährlich“ ausgewiesen, daß er den Lehrling M. von ihm „fortgeschickt“ habe. Der Geselle bestritt jedoch, er habe vielmehr dem Lehrling stets zum Weiten zugeordnet, dieser sei aber schon seinem früheren Lehrherrn ausgerückt. Lohn und Papiere habe er inzwischen vom Beklagten erhalten. Der Meister nahm seinen Lehrling sehr in Schutz und erklärte, daß derselbe damals aus der Glasfabrik auf Verlangen des Waisenhausdirektors genommen worden. Die Papiere des Klägers habe er dem Innungsausschuss übergeben; die Innung habe den Gesellen dann als „gemeingefährlich“ vom Arbeitsnachweis ausgeschlossen. Der von ihm entlassene und auch der andere Lehrling haben ausgesagt, daß der Kläger ihnen gerathen, bis nach der Lüneburger Heide zu gehen, dort würden sie Arbeit und auch Papiere erhalten. Der Lehrling M. sei ihm durch einen Konfakler wieder zugeführt, welchem jener ebenso berichtet habe. Der Kläger brief sich dagegen auf seinen früheren Nebenstellen J. Der Lehrling wurde lediglich aus Furcht vor Strafe auf ihn die Schuld gewälzt haben. Der Innungsausschuss habe ihn ohne jede Vernehmung „bis auf Weiteres“ vom Arbeitsnachweis ausgeschlossen; er solle noch näheren Bescheid erhalten. Im Beweisstermin sagte dann der kleine Ausreißer allerdings zu Ungunsten des Klägers aus, daß er nie die Absicht, aus der Lehre zu laufen, gehabt und nur auf Jureben des Klägers sich dazu entschlossen habe, machte aber durch sein schünes und verstelltes Wesen einen höchst ungläubwürdigen Eindruck. Der andere Lehrling M. erklärte denn auch, daß M. sich Nachts bei der Arbeit mit ihm wiederholt über das „Waisenz“ unterhalten habe und berichtet, daß er schon einmal auf der Walze gewesen, und zwar in der Lüneburger Heide. Fast jede Nacht habe der Lehrling M. solche Gespräche geführt; daß der Kläger denselben gerathen, aus der Lehre zu laufen, habe Zeuge nicht gehört. M. habe zu ihm oft genug gesagt, daß er keine Lust zur Wäderei habe, und am Abend vor seinem Weglaufen habe derselbe ihm auf dem gemeinsamen Wege zur Gewerbeschule gefragt, ob er mit wem, heute Nacht ginge es los. Der Geselle J. bestätigte, daß der Lehrling M. wiederholt von seiner früheren Wanderschaft in der Lüneburger Heide erzählt habe, und daß er, Zeuge, niemals gehört habe, daß der Kläger Jemem zuredet habe, aus der Lehre zu laufen. Der Meister betonte, daß er sich auf den Beschluß des Innungsvorstandes stütze, vor welchem der Kläger selbst zugegen habe, dem Lehrling M. das Wädereierverbe verleiht zu haben. Kläger sei 3 bis 4 Wochen bei ihm in Stellung gewesen. Er habe geäußert, daß der Kläger von selbst gehen würde. Der Kläger erwiderte noch, daß er gegen den Beschluß der Wädereierinnung Beschwerde eingelegt habe. Er habe wohl den Kollegen gegen im allgemeinen über die Verhältnisse im Wädereierverbe gesprochen, nie aber zu den Lehrlingern. Beklagter sei aber,

wie viele, Innungsmeister, ein fanatischer Gegner der Verbandsgegellen und besonders gegen ihn eingenommen, weil er ihn auf mehrere Mängel in seinem Betriebe aufmerksam gemacht habe. Das Gewerbegericht konnte es nicht als erwiesen ansehen, daß der Kläger den Lehrling M. zum Fortlaufen verleitet habe, da einerseits dieser Zeuge einen sehr wenig glaublichen Eindruck gemacht, andererseits aber die anderen beiden Zeugen, welche mit dem Kläger und mit dem Lehrling M. zusammen bei dem Beklagten gearbeitet haben, ausgesagt, daß sie von demartigen Ueberzeugungsversuchen des Klägers nichts gehört haben, daß aber der Lehrling M. ihnen fortgesetzt von seiner Wanderschaft durch die Lüneburger Heide, wohin er damals ebenso wie jetzt reisen war, erzählt habe. Die vorzeitige Entlassung des Klägers war also als ungerechtfertigt zu erachten und der Beklagte zur Schadloshaltung des Klägers zu verurtheilen. Diese Vergütung wurde für 5 Tage, bei Berechnung der freien Station zu 1,50 Mk. pro Tag auf 16,78 Mk. festgesetzt. Die Kosten hatte der Beklagte zu tragen.

Verschiedene Mißstände aus dem Königreich Sarabien. Die Firma Silberstein in St. Johann ist eine bessere Feinbäderei. Dort geht es sehr appetitlich zu. Den Gehilfen ist Nachts der Abort verschlossen, so daß sie gemungen sind, ihre Nothdurft in einen alten Schneefleß zu verrichten oder auf den Kohlen. Auch ist es schon vorgekommen, daß die Nothdurft in ein Papier verrichtet wurde und in den Ofen wanderte, wenn der Schneefleß zu voll war. Bei der Firma Ganzen in Bous geht es noch ein Wischen feiner zu. Da ist auch die Rindbannung nicht so fein, wie in St. Johann. In der Wadewanne, in der die Rindbannung jede Woche gewaschen werden, werden die Rindbannungen auch mit dem Mehl damit herausgefäht. Die Rinder verrichten ihre Nothdurft in der Wadewanne; die Sache wird ein Wischen mit Asche zugestreut, bis der Gehilfe die Wadewanne reinigt. Der Schmutz von den Zimmern und der Küche wird in die Wadewanne gefegt, auch wird die Rindbannung in der Wadewanne getrocknet; mit einem Wort: die Wadewanne ist zugleich Müllgrube und Abort. Wenn die Meister noch nicht zufrieden sind, werden wir noch weiter ausspielen. — Recht traurig ist ja, daß eine Innung nicht selbst im Stande ist, sich eine Herberge zu suchen, sondern immer die Herbergen suchen, welche die Verbandskollegen geteilt haben. Jedenfalls wissen die Herren Meister sehr gut, daß wir auf Reinlichkeit sehen, obwohl die Reinlichkeit in der „Hoffnung“ noch manches zu wünschen übrig läßt.

Versammlungs-Berichte.

Beschluß des Verbandstages in Mainz: Versammlungsberichte sind in Zukunft möglichst aus dem Fachblatt fernzuhalten und wird die Redaktion ermächtigt, nur kurze Berichte über wichtige, allgemein interessierende Sachen aus den Mittheilungen im Fachblatt aufzunehmen, sowie unwichtige Ausführungen örtlicher Angelegenheiten aus den Versammlungsberichten zu streichen; Auszüge aus den Referaten dürfen in den Versammlungsberichten nicht gebracht werden. Liegt in solchem Referat eine neue Anregung, so soll dieselbe in einem redaktionellen Artikel ausführlich behandelt werden. — Aufforderungen zum Versammlungsbesuch oder zur regelmäßigen Beitragszahlung und Pflichterfüllung in der Organisation an die Mitglieder einzelner Städte werden im Fachblatt nicht mehr aufgenommen, da es ungenügende Raumvergebung ist, in verschiedenen Nummern des Blattes fast dieselben Aufforderungen an die Mitglieder verschiedener Städte zu richten, worin die Leser im allgemeinen kein Interesse haben. Die Einsender solcher Aufrufe sind darauf zu verweisen, daß es bedeutend billiger und wirkungsvoller in der Agitation ist, wenn Handzettel gedruckt und an alle Kollegen des betreffenden Ortes verbreitet werden.

Bremen. Eine öffentliche Wädereierversammlung fand am Sonntag den 31. März in der Wädereierherberge statt, in welcher Kollege Wiechers aus Hamburg über „Die Arbeitslosigkeit in unserem Verufe und wie ist derselben wirksam entgegenzutreten“, sprach. Die nun folgende Diskussion war eine recht lebhaft. Der Obermeister der Weidbäder-Innung, Herr Müller, und Herr Wädereier Heintzen hatten es sich zur Aufgabe gemacht, der „aufstrebenden Hydra der Revolution unter dem bremischen Wädereier“ den Kopf abzuschlagen. Herr Müller führte aus, daß es doch absolut keine erstrebenswerthen Zustände seien, die der Herr Referent geschildert habe. Seine Erfahrungen, die er in Großbetrieben gesammelt habe, könne er dahin zusammenfassen, daß dort der Geselle zur Arbeitsmaschine herabgesunken sei. Der Maximalarbeitszeit sei doch nicht durchführbar, das müsse doch jeder praktische Wädereier zugeben, da sonst das Gewerbe ruiniert werde. Die Nacharbeit seche er lieber heute wie morgen abgeschafft, aber ohne Staatshilfe sei das nicht möglich. Herr Heintzen schloß sich diesen Ausführungen an, beschwor die Versammlung, ja die Widerpenigkeit der Hefe anerkennen zu wollen. Wer den Maximalarbeitszeit für durchführbar hielte, vertheute entweder nichts dem Gewerbe, oder vom Tisch (grünen?) seien es Leute, die nichts dabei verspielen könnten. Mit der inländigen Wite an die Unwesenden, ja nicht den Verlockungen und Verprechungen der Herren am Tisch zu folgen, schloß Redner. Kollege Strüder, Vorredner des Gesellenauschusses der Weidbäder, blamierte sich auch noch so gut er konnte, indem er behauptete, daß in Bremen a. J. im vorigen Sommer Mangel an Gesellen gewesen sei. Kollege Nordmann fertigte die beiden Herren in ruhiger, sachlicher Weise ab, setzte ihnen auseinander, daß er lange genug praktisch in der Wäderei thätig gewesen sei, um auch die Verbesserungen, die er vorschlägt, begründen zu können. Die Schuld am Niedergang des Handwerks trage nicht im Haupt, die Organisation, sondern die wirtschaftliche Entwicklung. Denn die halleische Statistik, in der ja auch der Niedergang recht klar zu Tage trete, falle in eine Zeit, wo wohl noch die alles errettende Kunst aber heilsame noch keine Arbeiterorganisation der Wädereier existierte. Für elementare Eingriffe (Widerpenigkeit der Hefe) sei ja die 13. Stunde pro Tag vorgesehen, außerdem 20 Tage im Jahre. Herr die Herren Meister wollen die Verdrängung nicht innehalten. Auf ihre Anspielung, durch und mit Staatshilfe die Nacharbeit abzuschaffen, dürfen sie wohl keinen Anspruch auf Erstaunen machen, denn es sei doch eine sonderbare Konsequenz, auf der einen Seite (Nacharbeit) noch Staatshilfe rufen, auf der anderen Seite (Wädereierverdrängung) dieselbe zum Tempel hinauszumwerfen. Weiter sollte man doch die Wädereier des Fremens nicht für kleine Kinder halten, die man hänge machen kann, denn so klingen die Ausführungen der Vertreter der Innung. Kollege Wiechers widerlegte den Herren einige Aeußerungen, die sie im Bezug auf die Rindbannung gethan, wonach die Einnahmen mit den Verwaltungsstellen sich deckten, die Leiter also ein ganz veranlagtes Leben davon führten. Die Aufforderung an die Gesellen, der Organisation fernzubleiben, mache sich doch von den Meistern, die dieselben für sich (staatliche Finanzorganisation) in Anspruch nehmen, recht eigentümlich. Wer im Glasbause sitze, solle doch nicht mit Steinen werfen. Wädereier M. das ungenügende Veranlassen, daß andere Gewerbe keinen Lohn

bezahlen und bezahlen könnten. Wieder empfiehlt ihm die Sachverständigen im Gewerbe energisch zu bekämpfen. Der Aufforderung, dafür zu streben, daß jeder sich selbständig machen kann, sind wir schon lange beigetreten, aber in anderen Sinne als der Herr behauptet. Die Diskussion ist eine recht lebhaft und befruchtete sich außer den genannten noch mehrere Kollegen recht lebhaft daran. Folgende Resolution gelangte zur Annahme: „Die heute bei uns tagende öffentliche Versammlung der Bäckergesellen Bremens erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden und erklart in der Organisation einzeln und allein die Stelle, welche in der Lage ist, die im Gewerbe bestehende Unbilligkeit und die darauf zurückzuführenden Mängel zu beheben und zu beseitigen.“ Nachdem noch die Lohnbewegung, die der Gewerkschaft im vorigen Sommer insoweit hatte, besprochen und kritisiert worden ist, findet die von ca. 120 Personen besuchte Versammlung nach 3 1/2 stündiger Dauer ihren Schluß.

Düsseldorf. Mitgliederversammlung vom 31. März. Der Vorsitzende eröffnet die gut besuchte Versammlung um 12 Uhr. Nachdem der Schriftführer das Protokoll der vorigen Versammlung verlesen hatte, ging man zur Tagesordnung über. Es gereicht uns zur Freude, berichten zu können, daß unsere Mitglieder sich schöne Fortschritte machen, so ließen sich auch heute wieder 6 Kollegen aufnehmen. Es war der Bäckereimeister Supperich erschienen, um sich zu entschuldigen gegen einen Gehilfen, welcher in der Versammlung vom 24. Februar Klage über denselben wegen zu langer Arbeitszeit sowie sonstigen kleinen Uebertretungen gegen die Meßler erklärte, er hätte dem Kollegen bedeutet, er solle aufhören, wenn er 12 Stunden gearbeitet hätte. Was die sonstigen Mängel angeht, so wären ihm solche unbekannt, denn sonst hätte er als früheres Verbandsmitglied für die Hilfe gesorgt. Auch würde er dafür sorgen, daß solches in Zukunft nicht mehr vorkäme. Zum Schluß erbat der Vorstand die Kollegen, in der am Sonntag nach Osterfest stattfindenden Versammlung Mann für Mann zu erscheinen.

Dortmund. Mitgliederversammlung vom 1. April. Da Kollege Kardinal noch nicht anwesend sein konnte, eröffnete Kollege Steier die Versammlung. Das Kartell hatte zwei Anträge gestellt: Errichtung eines Arbeitersekretariats und Anschluß an die Gewerkschaftsbibliothek. Der erste Antrag wurde aber mit großer Majorität abgelehnt, weil sich in Dortmund schon ein Rechtsbureau befindet und uns dadurch noch eine viel höhere Beitragszahlung belastet würde. Der Anschluß an die Bibliothek dagegen wurde einstimmig angenommen. Sodann erkrankte Kollege Streppel in Folge seines Quartalsberichts, worauf ihm Decharge erteilt wurde. Steier machte sich wieder im Vorstande eine Wahl möglich, weil Kollege Steier aus Familienangelegenheiten in den Ferien nicht mehr teilnehmen kann. Witsch wurde Kollege Bönnighausen als zweiter Vorsitzender gewählt. (Namen d. Schriftf. Da der bisherige Zeitungsprediger Junke in der gemeinsamen Weise das in ihm gesetzte Vertrauen mißbraucht hat, mußte er seines Postens enthoben werden und ist L. Westermann, Robertstr. 26, mit dem Verbands der Zeitung betraut. Alle Adressänderungen wollen die Mitglieder diesem melden.)

Essen. Im Restaurant „Borussia“ fand am 14. April eine öffentliche Bäckerverammlung statt. Kollege Martels referierte über das Thema: „Wie gestaltet sich unsere Lage nach Einführung der neuen Bäckerverordnung.“ Eine lebhafteste Diskussion knüpfte sich hieran. Nachdem noch beschlossen war, in nächster Zeit wieder eine öffentliche Versammlung stattfinden zu lassen, sich auch noch zwei Kollegen hatten aufnehmen lassen, wurde die mäßig besuchte Versammlung geschlossen.

Hannau. Am 2. April fand unsere Mitgliederversammlung statt. Wegen Maßregelung des Kollegen Kolb, legte derselbe sein Amt als Vorsitzender nieder und ein aus der Wahl Kollege Sautel hervor. An Stelle des bisherigen Schriftf. Kollegen Kautner, wurde wegen dessen Sauberkeit der Kollege Seidel gewählt. Ueber die Arbeitslosenunterstützung entspann sich eine sehr rege Debatte. Genosse Bröhner führte an, daß der Metzlarbeiterverband die Arbeitslosenunterstützung in seinem Schaden eingeführt habe. Für den Bäckerverband wurde er deshalb als verurteilt. Der vorgeschlagene Zeit wegen konnte kein Beschluß gefaßt werden. Zum Schluß wurden noch unter „Berichtedem“ einige Mängel angeführt.

Heilbronn. Am 12. April tagte hier eine öffentliche Versammlung, welche aber sehr schwach besucht war. Als Referent war Kollege Friedmann-München erschienen, welcher über folgenden Punkt referierte: „Wo können wir Hilfe suchen um unsere Lage zu verbessern.“ Kollege Friedmann legte den Anwesenden in seinen Ausführungen den Zweck und die Art des Verbandes klar vor Augen und forderte die Kollegen auf, dem Verbands beizutreten, um für unsere gerechte Sache zu streiten. Nur auf diese Weise können wir Hilfe und eine bessere Lage erlangen. Auch die zur Zeit hier herrschende Herbergsfrage (Arbeitsnachweis) kam zur Sprache und hier forderte Kollege Friedmann die Kollegen, hauptsächlich die Ausschussmitglieder des Verbandes, auf, energisch dafür einzustreiten, um den Vorbehalt auf unserer Seite zu erlangen. In der Diskussion hielten noch mehrere Kollegen ermahrende Ansprachen an die Anwesenden und forderten dieselben zum fleißigen Besuch der Versammlungen auf.

Hagen. Mitgliederversammlung vom 3. April. Nach der Aufnahme eines neuen Mitgliedes und nach dem Bericht der Besuche erhielt Kollege Wilmann das Wort zum Verbandsbericht in Mainz. Darauf wurde die schwach besuchte Versammlung geschlossen. — (Anmerkung des Schriftf. Der Gesingeband der vorigen Nummer ist Euch wohl nicht zu Herzen gegangen oder habt Ihr es ganz übersehen? Man sieht so recht die Trägheit der Kollegen. Besucht die Beiträge einmal weniger und kommt in die Versammlung. Wir, die regelmäßig Anwesenden, werden nicht eher ruhen, als bis wir besser denn bisher dastehen.)

Düsseldorf. Am 14. April fand eine öffentliche Versammlung, in welcher Kollege Wilmann-Dresden über den Zweck und Nutzen der freien Arbeiterunterstützung referierte. Der Besuch war ziemlich gut und dauerten die Diskussionen, da sie sich nicht in freier Rede nicht ganz verhalten, auch Wilmann, als ihnen die durch langer Anwesenheit übersehen werden, durch Anwesenheit der von uns erhaltenen Broschüren über Unmuth der Lage modern zu machen. Das ganze Gelingen dieser Versammlung muß den Kollegen in Düsseldorf ein Beispiel sein, da es mit ihrer Sache sich sehr wohl steht, wenn sie nur an solchen Versammlungen teilnehmen.

Kolonne Versammlungsberichte konnte keine Aufnahme finden. Hannau (wohl nicht von Hannover für die Bäckerverband, Altona (wohl nicht von Altona für die Bäckerverband).

Bal. Bek, früher in Kiel, wird ersucht, der Redaktion d. Bl. seine Adresse anzugeben.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bäcker und verw. Berufsgenossen Deutschlands (E. N. 12).
(Sitz: Dresden.)

Protokollauszüge der Sitzungen vom 1. und 15. Januar, 1. und 15. Februar, 1. und 15. März 1901.
Beitrittserklärungen nach § 2: Eingetretene 181, Uebergetretene 164, Wiedergetretene 11, zusammen 356. Ausgeschlossene wurden nach § 4 179. Ueberweisungen nach § 7, 8, 15, 31. Beschlüsse nach § 9 2 Fälle mit einer Gesamtsumme von 64 M.

Zentralstelle:
Der Hauptvorstand nimmt Kenntnis von der Kaution des Bevollmächtigten Albert Wagner, worüber dem Betreffenden ein Kautionszeugnis ausgestellt wurde.

Frankfurt a. M. Der Hauptvorstand nimmt Kenntnis von der Kaution des Bevollmächtigten Albert Wagner, worüber dem Betreffenden ein Kautionszeugnis ausgestellt wurde.

Frankfurt a. M. Kenntnisnahme der Sitzungsprotokolle vom 10. Januar und 14. Januar 1901 betreffend die Anträge des Bevollmächtigten Georg Angermeyer auf den Antrag der örtlichen Verwaltung auf Ausschluß des Verwaltungsratsmitgliedes Joseph Weisser wegen Verstoß gegen das Interesse der Kasse. Der Kassenvorstand ordnet die bezüglich eine strenge Untersuchung an, von deren Resultat die weitere Beschlussfassung abhängig gemacht wird.

Der Kassenvorstand nimmt Kenntnis von der Gründung der örtlichen Verwaltungsstellen Wiesbaden und Braunschweig und deren eingegangenen Kautionen. Auf Grund der eingegangenen Wahlprotokolle erfolgte die Bestätigung.

Wiesbaden. Buchn. 5960, Johann Kummel, Bebgasse 22, II, als Bevollmächtigter für Wiesbaden.
Braunschweig. Buchn. 5943, August Kottier, Rickelstraße 41, III, als Bevollmächtigter für Braunschweig.

Dresden. Der Vertrag mit dem Pflegeamte betreffend der ermäßigten Pflegeplätze in städtischen Heilanstalten wurde vollzogen.

Zentralstelle: Die gerichtliche Vertreibung verschiedener Nestbeiträge und Strafgebuhr wurde beschlossen. Weiter erfolgte Kenntnisnahme verschiedener eingegangener Gesuche behufs Anstellung von Kassenzustellern und Heilgehilfen, welche zum Theil abgewiesen, zum Theil in die örtlichen Verwaltungen überwiesen werden.

Die Nachprüfung der Monatsabrechnung verschiedener Verwaltungen ergab einige Rechenfehler, deren Richtigstellung veranlaßt wurde. Die Abrechnung Januar Düsseldorf mußte infolge zuviel ausgezahlter Unterstützung in mehreren Fällen beanstandet und die Wiedervereinnahmung der zuviel bezahlten Unterstützung veranlaßt werden.

Mag. Zimmermann, Stellvert. Schriftführer.

Anzeigen.
Gemeinschaftliche Mitgliederversammlung
der Weiss- u. Grobbäcker Hamburg's

Sonntag, 27. April, Nachmittags 2 Uhr,
im Lokale des Herrn Schwab, Neuhäbterstraße 25.
Tagesordnung: 1. Reorganisation der Mitgliedschaften Hamburg's laut Beschluß des Verbandstages in Mainz. 2. Wahl der Beisitzer zum Hauptvorstand sowie der Hauptreferenten. 3. Ergänzung des Vorstandes. 4. Wahl von drei Kartelldelegirten. 5. Abrechnung vom Ostervergnügen. 6. Sonstige Vereinsangelegenheiten. [N. 3.60] Der Vorstand.

Den Delegirten des Verbandstages in Mainz spreche ich für das an mich gerichtete Telegramm meinen herzlichsten aus. Ist es mir auch nicht vergönnt, noch mit in den vorerwähnten Reihen der um besseres Loos kämpfenden Badstubenflaven zu stehen, so weilen meine Gedanken doch stets bei Euch und wünsche dem Verbands und Euren Bestrebungen weitere rüstige Fortschritte.
Mit Gruß E. Pfeiffer.

Den Delegirten des Verbandstages bei ihrem Scheiden von Mainz ein herzliches Lebewohl!
Die Mitgliedschaft Mainz.

Der Kollege A. Engelhardt wird ersucht, seine Adresse an Unterzeichneten einzusenden zu wollen.
Albert Alt, bei Bäckermstr. Gehring, Fallingshof bei Hannover.

Den Mitgliedern der Kasse Mainz, insbesondere dem Vorstand für die vielen Aufmerksamkeiten während des 8. Verbandstages unsern besten Dank, sowie auch der Gesangsabtheilung der Mitgliedschaft Frankfurt für die schönen Liedervorträge auf dem Fest.

Die Delegirten des 8. Verbandstages.

München. München.
Café Mikado.
Eck-Einlas, Ramford- und Müllerstrasse.
Jeden Sonntag, Mittwoch und Freitag neuester Hauptsammelpunkt der Bäcker Münchens.

Mosenheim (Bavern).
Restaurant Frühlingsgarten
Berberge, Verbands- u. Verkehrslokal der Bäcker.
Treffpunkt jeden Sonntag, Dienstag und Donnerstag.
Besitzer: Josef Vöro.

Prospekte und Kostenschläge gratis.

Zeigtheilmaschinen,
anerkannt hervorragende Verbesserung.
Neueste einfachste
Prämiert mit Ehrendiplom und silberner Medaille. Lübeck 1899.
Ehrendiplom und silberne Fortschrittsmedaille.

Neu! Messer über den Teigeylinder herausstellbar, daher bequemste, leichteste Reinigung, ohne dasselbe herauszunehmen.
Feinste Referenzen im In- u. Ausland.
Günstige Zahlungsbedingungen.

Alb. Mohr & Co.,
Maschinen-Fabrik, Halle a. S.,
Magdeburgerstrasse 57 (5 Minuten vom Bahnhof).
Tüchtige Vertreter gesucht. Vor minderbewertiger Nachahmung wird gewarnt.



Reichhaltiges Lager in sämtlichen Bäckerei- und Konfekt-Bedarfsartikeln.

Staubend billig!
Kaufen Sie neue und getragene Herrenkleider in der bekannten
Bäcker-Einkaufsquelle.
Große Auswahl in Hosen, Anzügen, Ueberzieher und Arbeitsmänteln in allen Preislagen und Qualitäten.
Um zahlreichen Besuch bittet
J. H. Bloch, München,
Brunnenstr. 3, vis-à-vis Kreuzbräu.
(Bitte genau auf die Firma zu achten).

Stuttgart.
Gasthaus zum „Goldenen Löwen“
Am Marktplatz.
Verehrliche Bäckergehilfen!
Der Unterzeichnete empfiehlt seine Fremdenzimmer zu billigen Preisen, Mittagstisch, sowie kalte und warme Speisen zu jeder Tageszeit. [N. 2.90]
Freundlichem Besuch sieht entgegen
Christoph Häusser,
Am neuen Rathhaus, Eichstraße 6.
NB. Bäckereizitung liegt auf.

- Versammlungs-Anzeiger.**
- Altona. Mittgl.-Vers. Mittwoch, 1. Mai, Nachmittags 4 1/2 Uhr, bei Herrn Echhoff, gr. Freiheit 58-60.
 - Altona. Gemeinschaftl. Mittgl.-Versammlung der Weiss- und Grobbäcker, Sonntag, 28. April, Nachm. 2 1/2 Uhr, bei Echhoff, gr. Freiheit 58-60.
 - Bremen. Mittgl.-Vers. Sonntag, 21. April, Nachm. 3 1/2 Uhr, im Vereinshaus.
 - Böhm. Döfentl. Vers. Sonntag 21. April, Nachm. 4 Uhr, bei Förster.
 - Cottbus. Döfentl. Vers. Donnerstag, 25. April, Nachm. 4 Uhr, bei Kottwitz. (De. mit: Heischold-Berlin.)
 - Dresden. Döfentl. Vers. Donnerstag, 25. April, im Krämpfers Restaurant, Löbtau. — Döfentl. Vers. Donnerstag, 2. Mai, in der „Klosterschänke“. — Döfentl. Vers. Donnerstag, 9. Mai, im Gasthof Bieschen, Torquauerstr. — Döfentl. Vers. Dienstag, 14. Mai, im Gasthof „Deutsche Eiche“, Strießer.
 - Düsseldorf. Mittgl.-Vers. Sonntag, 21. April, Morgens 11 Uhr, bei Rob. Kiemer, Königsallee 30.
 - Essen a. d. R. Döfentl. Vers. Sonntag, 28. April, Nachm. 3 Uhr, in der „Borussia“, Rettwigerchauffee.
 - Hamburg. (Bezirk Barmbeck-Uhlenhorst). Vers. Mittwoch, 24. April, Nachm. 4 1/2 Uhr, bei Kahler, Humboldtstraße 7.
 - Hagen i. W. Döfentl. Vers. Sonntag, 28. April, Nachmittags 3 Uhr, bei Crenowitsch.
 - Hamburg. Gemeinschaftl. Mittgl.-Vers. der Weiss- und Grobbäcker Sonntag, 28. April, Nachm. 2 Uhr, bei Schwab, Neuhäbterstr.
 - Höfoc. Mittgl.-Vers. Mittwoch, 1. Mai, Nachm. 4 Uhr, bei Wiedhorst, Sandberg.
 - Lüncburg. Mittgl.-Versammlung Sonntag, 21. April, Nachm. 3 Uhr, in der Lambertibierhalle.
 - St. Johann-Saurbrücken. Döfentl. Versammlung Sonntag, 21. April, Nachm. 4 1/2 Uhr, im „Kaiserpaal“, Sauerstr. 9. (Referent: W. Seemann-Wannheim.)

Für die Redaktion verantwortlich: D. Wilmann, Hamburg, Gr. Neumarkt 28. — Verlag von D. Wilmann, Hamburg. Druck von Fr. Meyer, Hamburg-Glück, Friedenstr. 4.